



EVANGELISCHE FACHSTELLE
für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Brandschutz in kirchlichen Gebäuden

05.11.2018

Evangelische Akademie Bad Boll

**Mit Feuer und Flamme für den Brandschutz -
Arbeitsstätte: Bauliches, Betriebliches, Grundsätzliches
Steffen Ehbrecht**



§823 BGB: Wer einen Verkehr eröffnet, muss der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nachkommen. → KV u.a.

Arbeitsschutzgesetz: verpflichtet die Arbeitgeber, für gesunde Arbeitsbedingungen zu sorgen → KV u.a.

Arbeitsstättenverordnung: konkretisiert das Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich baulicher Anforderungen an Gebäude und Arbeitsplätze

Arbeitsstättenregeln: konkretisieren die Arbeitsstättenverordnung, stellt Mindeststandard dar

Berufsgenossenschaftliches Regelwerk: Vorschriften, Regeln, Informationen

Diese vorgenannten Normen sind neben dem Bau- und Denkmalrecht **geltendes Recht** und **müssen** bei Planung und Bauausführung von Arbeitsstätten beachtet werden.

Landes(bau)recht und Bundesrecht ergänzen sich.

Die jeweils strengeren Anforderungen sind anzuwenden.

Die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Schriften bilden den **Stand der Technik** ab.

BGB, § 633 Sach- und Rechtsmangel

(1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.[...]

Architektenvertrag

Genauere Beschreibung des Bauvorhabens, Zweckbestimmung

Grundleistung in der Vorplanung gem. HOAI:

Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen

Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit

- 1997 Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes
- Damit Paradigmenwechsel: Definition von Schutzzielen, weniger konkrete Vorschriften
 - → mehr Gestaltungsfreiheit, mehr Eigenverantwortlichkeit
- Verpflichtung des AG: Sorgen Sie **aktiv, bewusst** und **fortlaufend** für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen!
 - Was muss man tun? → Notwendiges erkennen durch die **Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

- ArbSchG § 5 „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“
 - „(1) Der Arbeitgeber hat durch eine **Beurteilung** der für die Beschäftigten **mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung** zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“ → Ziel ist ein sicherer Zustand
- Eine Form ist nicht vorgeschrieben. → Der AG hat die Wahl.
- Um Gefährdungen zu bewerten, gilt vorrangig das Regelwerk als Maßstab. (Stand der Technik)
- ArbSchG § 6 „Dokumentation“
 - Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - Gewählte Maßnahmen
 - Überprüfung der WirkungDie Aufsichtsbehörden bevorzugen die Dokumentation in Tabellenform.



ORGANISATION DES BRANDSCHUTZES

WAS GEHÖRT DAZU?



Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Erkennbarkeit (Kennzeichnung)

- Aus jedem Aufenthaltsbereich 2 Fluchtmöglichkeiten, Breite abhängig von Personenzahl im Einzugsgebiet, Länge bis zu 35m
- Flure freigehalten (keine Barrieren, keine zusätzliche Brandlast, Lieferungen schnell verräumen)
- Notausgangstüren von innen jederzeit leicht ohne Hilfsmittel zu öffnen (Panik-Schlösser)
- eben, keine Ausgleichsstufen (außer Treppen)

Flucht- und Rettungsplan

- Zeichnerische Darstellung, abh. von Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung des Gebäudes

Brandschutzanweisungen (Alarmplan, Brandschutzordnung)

- Erläuterungen zu sicherem Verhalten
- Anweisungen zum Verhalten im Notfall

ORGANISATION DES BRANDSCHUTZES

WAS GEHÖRT DAZU?



Feuerlöscher

- Mindestens 1 Feuerlöscher, i.d.R. Wasser- oder Schaumlöscher
- Bemessung nach Brandlast, Fläche und Geschosshöhe

Brandschutzhelfer

- Ausreichende Anzahl von MA (Gefährdungsbeurteilung)
- Fachkundige theoretische Unterweisung mit Löschübung
- Aufgabe: Unterstützen bei Brandbekämpfung (eines Entstehungsbrandes) und bei der Evakuierung

Notruf sicher stellen

- Telefon bereit halten, ggf. situationsbedingt Mobiltelefon
- Notruf-Nummer 112 oder 0112 (Telefonanlagen) bekannt machen

Brandlasten vermeiden

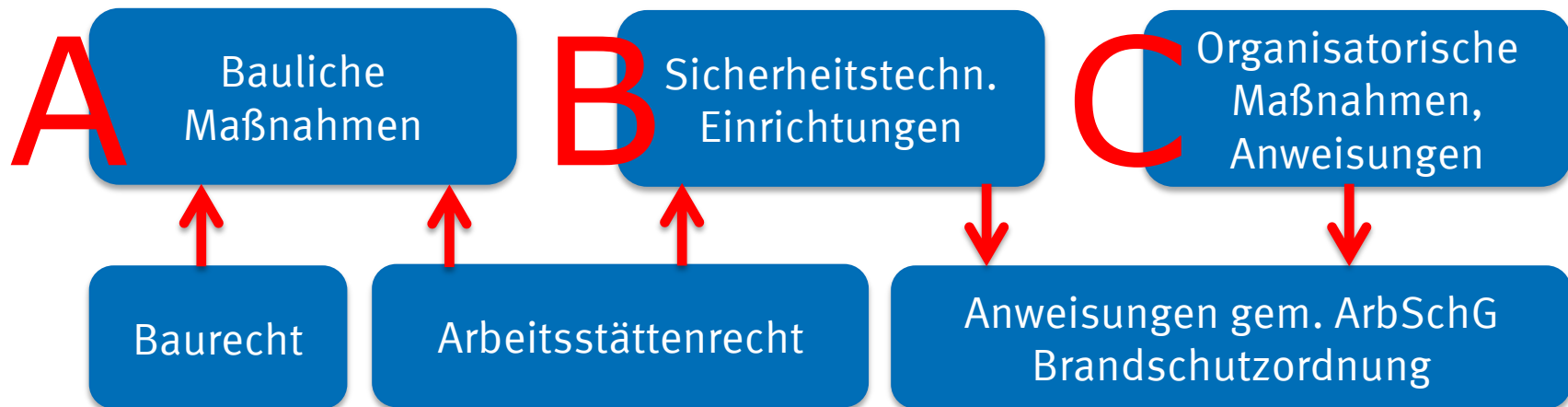
- Wertstoffe zeitig entsorgen
- Besondere Gefahrstoffe in geeigneten Schränken lagern

Alarmierung verschiedener Etagen und Trakte zur raschen Räumung

- Rauchwarnmelder verwenden (i.d.R. keine Pflicht, aber sinnvoll)
- Rufen, läuten

BRANDSCHUTZ – AUFGABEN DES AG

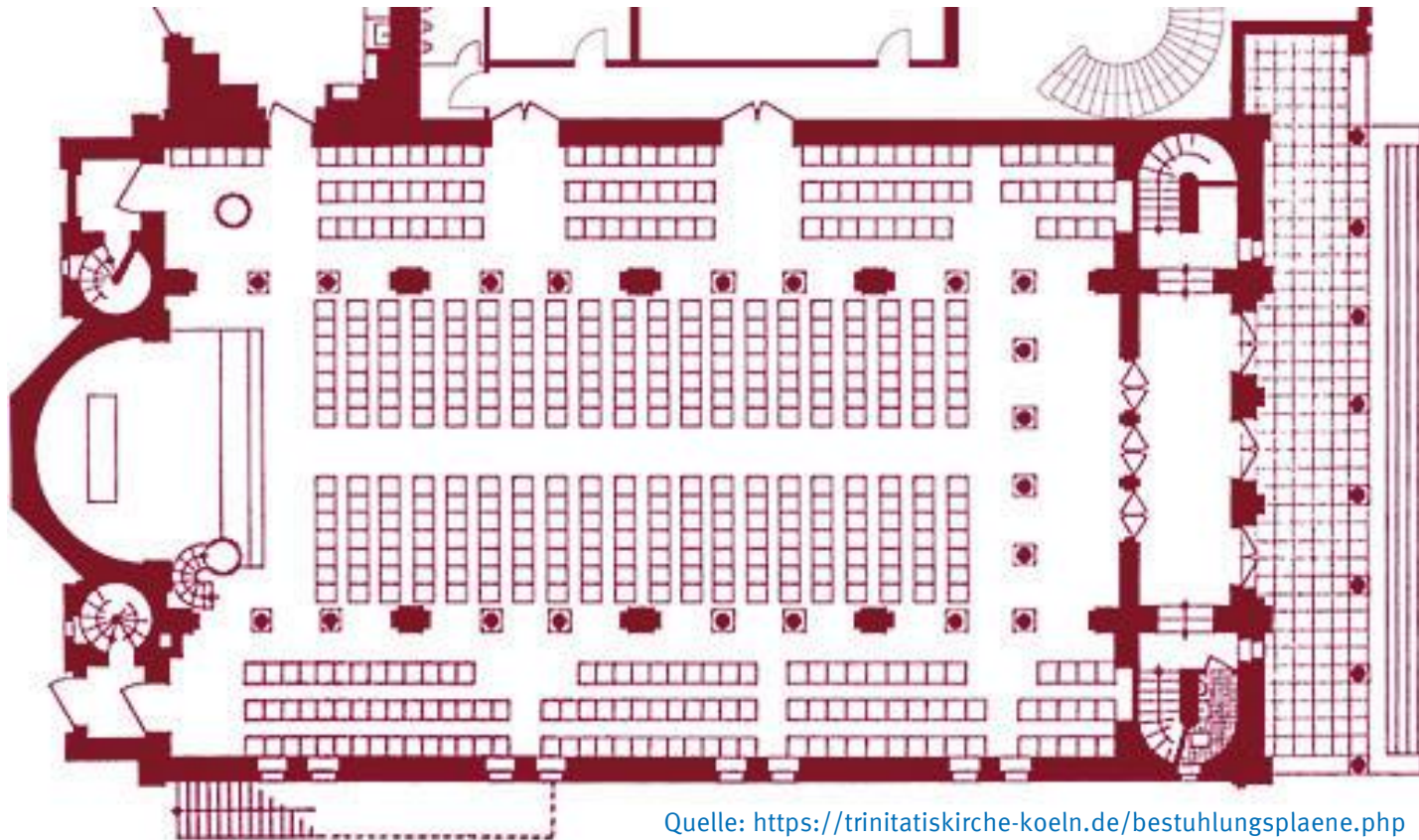
- Arbeitsstätte sicher gestalten
 - Begrenzung der Feuer- und Rauchausbreitung
 - Fluchtmöglichkeiten sicherstellen
 - Rettungsmöglichkeiten sicherstellen
 - Sicherheitseinrichtungen vorhalten
 - Wirksame Brandbekämpfung sicherstellen (Entstehungsbrände)
 - Bränden vorbeugen
 - Verhalten im Brandfall steuern
- A
 - A, B
 - A
 - B
 - B
 - C
 - C



- Der Arbeitgeber darf Sicherheits-Anweisungen geben, um verhaltensbedingte Gefahren zu vermeiden.
- Im Besonderen
 - Zur Brandverhütung
 - Zum Verhalten im Brandfall
 - Zum Bekämpfen eines Entstehungsbrandes
 - Zur Handhabung von sicherheitstechnischen Einrichtungen
- Die Sammlung von **Brandschutzanweisungen** wird auch **Brandschutzordnung** genannt.
- Die DIN 14096 gibt ein Muster für Brandschutzordnungen vor (Quasi-Standard).

- Mit Feuer und Flamme für den Brandschutz
- Eine Anleitung in 13 Schritten:
 1. Einleitung
 2. Brandschutzordnung
 3. Brandverhütung
 4. Brand- und Rauchausbreitung
 5. Flucht- und Rettungswege
 6. Melde- und Löscheinrichtungen
 7. Verhalten im Brandfall
 8. Brand melden
 9. Alarmsignal und Anweisungen beachten
 10. In Sicherheit bringen
 11. Löschversuche unternehmen
 12. Besondere Verhaltensregeln
 13. Anhang





Quelle: <https://trinitatiskirche-koeln.de/bestuhlungsplaene.php>

ASR V3	Gefährdungsbeurteilung
ASR V3a.2	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
ASR A1.2	Raumabmessungen und Bewegungsflächen
ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
ASR A1.5/1,2	Fußböden
ASR A1.6	Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
ASR A1.7	Türen und Tore
ASR A1.8	Verkehrswege
ASR A2.1	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände

- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4 Beleuchtung
- ASR A3.4/7 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- ASR A3.5 Raumtemperatur
- ASR A3.6 Lüftung
- ASR A3.7 Lärm
- ASR A4.1 Sanitärräume
- ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
- ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- ASR A4.4 Unterkünfte

BEDARF NACH MEHR?



Steffen Ehbrecht, MSc.
E-Mail: ehbrecht@efas-online.de
Telefon: (0511) 27 96-632

www.efas-online.de